

Sicherheitsverfügung

Strafverfahren gegen Schneider u.a., Az: 21 KLS 10/16

Zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung für die Dauer der am

24.11.2016, 9:30 Uhr

29.11.2016, 9:30 Uhr

08.12.2016, 9:30 Uhr

13.12.2016, 9:30 Uhr

15.12.2016, 9:30 Uhr

05.01.2017, 9:30 Uhr

10.01.2017, 9:30 Uhr

12.01.2017, 9:30 Uhr

17.01.2017, 13:30 Uhr

19.01.2017, 9:30 Uhr und

24.01.2017, 9:30 Uhr

jeweils im Saal 8 stattfindenden Hauptverhandlung gegen Schneider u.a., Az: 21 KLS 10/16,
wird folgendes angeordnet:

1. Personen, die das Gelände des Justizzentrums erkennbar zum Zwecke der Störung betreten wollen, die aggressiv auftreten oder gegen die ein Hausverbot besteht, werden zurückgewiesen, wenn nicht der mitgeteilte Grund (z.B. eine Ladung, Zuhörer einer Verhandlung etc.) einen Einlass der Person in das Gebäude erfordern. In diesem Fall ist durch Rückfrage bei der für den Besuch angegebenen Stelle zu klären, ob der mitgeteilte Grund zutrifft. Ggf. ist die Person durch Sicherheitskräfte zu begleiten, solange sie sich auf dem Gelände/im Gebäude aufhält. Die Entscheidung hierüber obliegt zunächst der kontrollierenden Person. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des richterlichen Sicherheitsdezernenten, der Behördenleitung oder der Geschäftsleitung einzuholen.
2. Waffen (wie zum Beispiel Schusswaffen, größere Messer, Wurfsterne, Schlagstöcke, Reizgassprühgeräte etc.), gefährliche Werkzeuge (wie zum Beispiel Schraubenzieher, Cuttermesser, Hämmer, Äxte, größere Scheren, Metallrohre, Holzstangen etc.), Chemikalien und andere gefährliche Stoffe sowie Scheinwaffen (wie zum Beispiel Spielzeugwaffen, Waffenattrappen etc.) und sonstige Gegenstände, die geeignet sind, den Dienstbetrieb zu stören, (z.B. Flugblätter, Transparente, Banner, Plakate, Propagandamaterialien aller Art und in jeglicher Erscheinungsform) sind auf dem Gelände des Justizzentrums **nicht** zugelassen.

Ausgenommen von dem Verbot, Waffen zu tragen, sind Polizei- und Zollbeamte, die eine Dienstwaffe bei sich führen und sich aus dienstlichem Anlass auf dem Gelände aufhalten. Der dienstliche Grund ist zu erfragen und in Zweifelsfällen zu prüfen durch Nachfrage in der Dienststelle oder der Person oder Stelle, die als Grund für den Besuch im Justizzentrum angegeben wird. Steht der dienstliche Grund nicht zweifelsfrei fest, ist der Zutritt mit Waffe zu verweigern.

3. Der Zugang zum Gebäude des Justizzentrums erfolgt grundsätzlich über den Haupteingang (Eingang Jägerallee). Hiervon ausgenommen sind die Verfahrensbeteiligten/Zuhörer des Verfahrens 21 KLS 10/16. Auf Grund der Anordnung des Vorsitzenden der 1. großen Strafkammer gem. § 176 GVG vom 11.11.2016 erfolgt der Zugang für dieses Verfahren ausschließlich über den Eingang auf der Rückseite des Justizzentrums.

4. Auf dem Gelände des Justizzentrums finden stichprobenartig Kontrollen auf nicht zugelassene Gegenstände gemäß Ziffer 2 dieser Verfügung statt. Alle Personen, die sich auf dem Gelände des Justizzentrums aufhalten, haben sich auf Verlangen der eingesetzten Sicherheitskräfte einer Kontrolle auf verbotene Gegenstände gemäß Ziffer 2 zu unterziehen. Die Durchsuchung ist in der Weise vorzunehmen, dass die Kleidung abgetastet und mitgeführte Taschen und anderes Gepäck auf verbotene Gegenstände kontrolliert werden.
5. Personen, die die unter Ziffer 4. angeordneten Kontrollen verweigern, ist der Zutritt zum Gelände des Justizzentrums zu versagen.
6. Feststellung einer verbotenen Waffe oder eines verbotenen Gegenstandes:

Werden Waffen oder Gegenstände aufgefunden, die nach dem Waffengesetz verboten sind, oder führt der Besucher Waffen, die er nach dem Waffengesetz zwar besitzen, aber nicht führen darf, sind diese unter Beachtung der Eigensicherung entgegenzunehmen und in Verwahrung zu nehmen. Die Entscheidung über eine Beschlagnahme obliegt bei dem Verdacht einer Straftat dem unverzüglich herbeizurufenden Bereitschaftsstaatsanwalt, bei dem Verdacht einer Ordnungswidrigkeit nach dem Waffengesetz der unverzüglich herbeizurufenden Polizei. Der Besucher ist aufzufordern, seine Personalien anzugeben. Diese Angabe kann nicht erzwungen werden, wenn nicht der Verdacht einer Straftat besteht; in diesem Fall ist der Betroffene gemäß § 127 Abs. 1 StPO vorläufig festzunehmen. Der Wachtmeisterdienst der Staatsanwaltschaft klärt die weitere Vorgehensweise.

7. Feststellung sonstiger nicht zugelassener Gegenstände:

Mit diesen Gegenständen ist der Zutritt zum Gelände des Justizzentrums zu versagen. Die Gegenstände sind in eigener Verantwortung außerhalb des Geländes zu deponieren.

8. Ausgenommen von der stichprobenartigen Kontrolle nach Ziffer 4 sind folgende Personengruppen:

- a) im Justizzentrum tätige Bedienstete,
- b) ehrenamtliche Richter,
- c) Rechtsanwälte,
- d) Rechtsreferendare sowie
- e) Bedienstete anderer Behörden, soweit sie sich dienstlich im Justizzentrum aufhalten.

Diese Personengruppen haben sich durch Vorlage eines Dienst- oder Rechtsanwaltsausweises oder sonstiger Dokumente, die ihre Zugehörigkeit zu den oben genannten Personengruppen zweifelsfrei dokumentieren, zu legitimieren, sofern sie nicht den Kontrollkräften persönlich bekannt sind. Sofern der Dienst- oder Rechtsanwaltsausweis kein Lichtbild enthält oder wenn die Legitimation mittels anderer Dokumente erfolgt, ist stets zusätzlich die Identität mittels eines Lichtbildausweises zu prüfen.

Kann ein Bediensteter des Justizzentrums, ein Rechtsreferendar oder Bediensteter anderer Behörden sich nicht nach den vorgenannten Grundsätzen ausweisen oder ist der dienstliche Anlass des Besuchs zweifelhaft, unterliegt er den Kontrollen entsprechend der Regelung zu Ziffer 4.

Falls eine Identifizierung eines Rechtsanwalts oder ehrenamtlichen Richters durch die Wachtmeister nicht möglich ist und eine Kontrolle nach Ziffer 4 verweigert wird, ist die Entscheidung des richterlichen Sicherheitsdezernenten, der Behördenleitung oder der Geschäftsleitung einzuholen. Eine Abweisung von Rechtsanwälten oder ehrenamtlichen Richtern darf ohne Rücksprache mit der Behördenleitung nicht erfolgen.

9. Störungen des Gerichtsbetriebs jeglicher Art sind untersagt; den Anweisungen der Sicherheitskräfte (Justizwachtmeister, Polizeibeamte) ist Folge zu leisten.

10. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hausordnung Stand Juli 2013.

11. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich daraus, dass die wirksame Gefahrenabwehr nicht nur den Erlass der Sicherheitsanordnung erfordert, sondern auch deren sofortige Vollziehung. Ein Abwarten bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit würde den Zweck der Maßnahme vereiteln.

Ehlert